

durch freiwerdenden Waren dem Bevölkerungskontingent zugeführt bzw. für den Export eingesetzt werden. Eine Belieferung der gesellschaftlichen Bedarfsträger durch den Handel und die volkseigenen und genossenschaftlichen Produktionsbetriebe aus über- und außerplanmäßigem Aufkommen wird untersagt. Die Kontrolle darüber hat der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission, der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates und der Minister für Handel und Versorgung zu sichern.

6. Der Minister der Finanzen hat bis zum 31. März 1962 Maßnahmen einzuleiten, damit die in den Haushalts- und Finanzplänen 1962 für den Kauf von Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs vorgesehenen Mittel gesperrt werden. Die Mittel aus den Prämienfonds, Kultur- und Sozialfonds, Fonds für die Erhaltung der Grundmittel der Betriebe, Siebenjahrplanfonds und Fonds für Neue Technik, die durch diesen Beschluß betroffen werden, verbleiben den Betrieben.

Ist im Plan der Erhaltung und Erweiterung der Grundmittel der Bezug von Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs vorgesehen, die der Einschränkung unterliegen, sind die für das Jahr 1962 dafür vorgesehenen Finanzierungsquellen durch die Planträger und die Deutsche Investitionsbank bzw. Deutsche Bauernbank zu sperren. Die Sperrung ist bis zum 31. März 1962 durchzuführen.

6. Für die Kontrolle über die Durchführung der vorstehend genannten Maßnahmen sind verantwortlich:
- für die Haushaltsorganisationen, die Haushaltsbearbeiter oder die mit der Durchführung der Aufgaben des Haushaltsbearbeiters beauftragten Mitarbeiter;
 - für die volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe, die Hauptbuchhalter oder die mit der Durchführung der Aufgaben des Hauptbuchhalters beauftragten Mitarbeiter.

Darüber hinaus obliegt die Kontrollpflicht

den Organen der Eigenrevision in den staatlichen Organen, Einrichtungen und Betrieben;
den Abteilungen Finanzen der örtlichen Räte;
der Abteilung Kontrolle und Revision des Ministeriums der Finanzen und ihren Bezirks- und Kreisinspektionen.

7. Werden entgegen diesem Beschluß Industriewaren bestellt bzw. bezogen, deren Bezug untersagt ist, so hat der Haushaltsbearbeiter oder Hauptbuchhalter den Leiter der Haushaltsorganisation bzw. Leiter des Betriebes auf die Ungesetzlichkeit hinzuweisen und die Einhaltung dieses Beschlusses zu verlangen. Trifft der Leiter einer Haushaltsorganisation bzw. eines volkseigenen oder ihm gleichgestellten Betriebes innerhalb von 2 Werktagen keine geeigneten Maßnahmen zur Einhaltung dieses Beschlusses, so hat

- der Haushaltsbearbeiter eines zentralen Organs dem Minister der Finanzen,
der Haushaltsbearbeiter einer nachgeordneten Einrichtung, die einem zentralen Organ untersteht, dem Leiter des zuständigen zentralen Organs und dem Minister der Finanzen,
der Haushaltsbearbeiter einer Fachabteilung bei den örtlichen Räten dem Leiter der Abteilung Finanzen,

der Haushaltsbearbeiter einer nachgeordneten Einrichtung der Örtlichen Räte dem Leiter der zuständigen Fachabteilung und dem Leiter der Abteilung Finanzen des zuständigen örtlichen Rates;

- der Hauptbuchhalter eines zentralgeleiteten Betriebes dem Hauptdirektor der WB, dem Leiter des zuständigen zentralen Staatsorgans und dem Minister der Finanzen,

der Hauptbuchhalter eines örtlich geleiteten volkseigenen Betriebes dem Hauptdirektor der WB bzw. dem Leiter der Fachabteilung und dem Leiter der Abteilung Finanzen des zuständigen örtlichen Rates

Meldung zu erstatten.

Die Leiter der übergeordneten Organe haben innerhalb einer Woche die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen, Maßnahmen einzuleiten, die die Einhaltung dieses Beschlusses garantieren und über die eingeleiteten Maßnahmen den Minister der Finanzen bzw. den Leiter der Abteilung Finanzen des örtlichen Rates zu informieren.

Treffen diese Leiter keine geeigneten Maßnahmen zur Einhaltung dieses Beschlusses, so hat

der Minister der Finanzen dem Vorsitzenden des Ministerrates,

der Leiter der Abteilung Finanzen dem Vorsitzenden des örtlichen Rates des Bezirkes bzw. Kreises

den Verstoß zu melden.

Der Vorsitzende des Ministerrates bzw. die Vorsitzenden der örtlichen Räte entscheiden über die Durchführung disziplinarischer Maßnahmen.

8. Vom Verbot des Bezugs von Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs sind unter Beachtung der strengsten Sparsamkeit ausgenommen:

Erstaussstattungen für Investitionsobjekte, soweit materielle Kontingente vorhanden sind,

Ausstattungen für Haushaltsorganisationen, die 1961 neu gebildet wurden oder durch Beschlüsse im laufenden Jahr neu gebildet werden und deren vorhandene Einrichtungsgegenstände nicht ausreichen, um die Erfüllung ihrer Pflichten zu sichern,

Geräte und Einrichtungsgegenstände, die speziell für Einrichtungen des staatlichen und betrieblichen Gesundheits- und Sozialwesens (einschließlich Werkküchen), der Volksbildung und Berufsausbildung, der Hoch- und Fachschulen sowie der wissenschaftlichen und Forschungseinrichtungen und des Veterinärwesens erforderlich sind,

Erstaussstattungen für staatliche Tierarztpraxen, textile Fachausstattung für Krankenhäuser, Kpreinrichtungen, Erholungsheime, Polikliniken, Ambulatorien, Nachtsanatorien, Sanitätsstellen, Kinderkrippen, Kindergärten, Sozial- und Pflegeheime, Mensen und Internate,

Bekleidung für Personen in Kinder-, Sozial- und Pflegeheimen und Jugendwerkhöfen, sofern diesen Institutionen die Sorgepflicht obliegt, sowie Berufs- und Arbeitsschutzkleidung der in Haushaltsorganisationen und Betrieben Beschäftigten, die zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebes der Bühnen, des Rundfunks und Fernsehens und